

Ludwigshafener Hochschulanzeiger

Publikationsorgan der Hochschule Ludwigshafen am Rhein

Inhaltsübersicht:

Seite 2 Berichtigung der Änderungsordnung zur Prüfungsordnung für den dualen Bachelor-Studiengang Logistik

Seite 11 Impressum

Änderungsordnung zur Prüfungsordnung für den dualen Bachelor-Studiengang Logistik

Präambel

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 zuletzt geändert durch das Dritte Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III Dienstleistungen & Consulting der Hochschule Ludwigshafen am Rhein am 16.10.2013 die Änderungsordnung zur Prüfungsordnung für den dualen Bachelor-Studiengang Logistik beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Hochschule Ludwigshafen mit Datum vom 23.10.2013 genehmigt und dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur angezeigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

vom 23.10.2013

Inhaltsübersicht

<u>Inhaltsübersicht</u>	2
<u>Artikel I</u>	3
<u>§ 8 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen</u>	3
<u>Artikel II</u>	3
<u>§ 18 Bachelorarbeit</u>	3
<u>Artikel III</u>	5
<u>§ 19 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Noten</u>	5
<u>Artikel IV</u>	6
<u>§ 21 Wiederholungsprüfungen</u>	6
<u>Artikel V</u>	7
<u>§ 22 Zeugnis</u>	7
<u>Artikel VI</u>	7
<u>Anlage 3: Formvorgaben Abschlussarbeit</u>	7
<u>Artikel VII</u>	10
<u>1. Inkrafttreten</u>	10
<u>2. Übergangsvorschriften</u>	10

Artikel I

§ 8 wird wie folgt neu gefasst:

§ 8 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Dies gilt nicht, sofern wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden mitzuteilen. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.
- (2) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt. Das Verfahren zur Prüfung der Anerkennung ist durch den Prüfungsausschuss zu regeln und durch Aushang bekannt zu machen.
- (3) Wurde bereits vor Studienbeginn eine kaufmännische Ausbildung mit Kammerprüfung erfolgreich abgelegt, kann diese nur anerkannt werden, soweit es sich um einen der in § 5 Absatz 3 benannten Ausbildungsberufe handelt. Kann ein anderer kaufmännischer Ausbildungsberuf mit erfolgreicher Kammerprüfung nachgewiesen werden, kann eine Anerkennung nur erfolgen, soweit der Ausbildungsberuf thematisch und inhaltlich im Wesentlichen den Studieninhalten entspricht
- (4) Werden Leistungen anerkannt, so werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.
- (5) Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen. Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen Studiengängen auf Antrag.

Artikel II

§ 18 wird wie folgt neu gefasst:

§ 18 Bachelorarbeit

- (1) Eine Bachelorarbeit kann nur ablegen, wer ordnungsgemäß für den dualen Bachelor-Studiengang Logistik an der Hochschule Ludwigshafen am Rhein eingeschrieben ist.
- (2) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem sowohl in den fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen eigenständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (3) Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache anzufertigen. Die Festlegung der Sprache erfolgt mit Stellung des Antrags auf Zulassung zur Abschlussar-

beit. Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Auf Antrag sorgt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses dafür, dass die Studierenden rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhalten. Die Erbringung der Bachelorarbeit in Form einer Gruppenarbeit ist unzulässig.

- (4) Das Thema der Bachelorarbeit kann von jedem der nach § 7 Absatz 2 Prüfungsberechtigten ausgegeben werden. Die Ausgabe des Themas erfolgt über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit zu machen. Ein Rechtsanspruch auf das vorgeschlagene Thema besteht nicht. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe des Themas muss gegenüber dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses schriftlich angezeigt und begründet werden. Das vorsitzende Mitglied legt das Datum der Wirksamkeit der Rückgabe fest. Ein neues Thema ist spätestens sechs Wochen nach Datum der Wirksamkeit der Rückgabe neu anzumelden. Im Falle einer Wiederholung der Bachelorarbeit i. S. d. § 21 Abs. 3 ist eine Rückgabe des Themas nur zulässig, soweit im ersten Versuch nicht bereits eine Rückgabe des Themas erfolgte.
- (5) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt
 - (a) im Falle einer theoretischen Abschlussarbeit zehn Wochen und
 - (b) im Falle einer praktischen Abschlussarbeit zwölf Wochen.
- (6) In Ausnahmefällen kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses auf einen mindestens zwei Wochen vor Ablauf der Frist zu stellenden Antrag die Bearbeitungszeit insgesamt um maximal drei Wochen verlängern. Die betreuende Person der Bachelorarbeit soll zu dem Antrag gehört werden. Ausnahmen können sein: Krankheit und Krankheit des Kindes. Die eigene Krankheit und die Krankheit des Kindes müssen durch ein Attest nachgewiesen werden; § 9 Absatz 2 und 3 ist analog anzuwenden.
- (7) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist in der Regel in dem laut Anlage 1 vorgesehenen Fachsemester zu stellen. Er kann frühestens mit Nachweis von 90 ECTS-Punkten und dem zusätzlichen Nachweis der Anmeldung von Modulprüfungen und Studienleistungen im Wert von mind. 27 ECTS-Punkten, in der Regel die Prüfungen des 4. Semesters, erfolgen. Er ist spätestens im Laufe des zweiten nach Satz 1 genannten Fachsemesters zu stellen, andernfalls gilt diese Bachelorarbeit als erstmals „nicht bestanden“. Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit kann auch zu einem früheren als in Satz 2 genanntem Zeitpunkt gestellt werden, wenn der Prüfungsausschuss diesem auf Vorschlag des Betreuers oder der Betreuerin zustimmt. Über Ausnahmen zu vorgenannten Fristen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (8) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in zweifacher, schriftlicher, gebundener Ausfertigung und in einfacher elektronischer Form beim zuständigen Servicecenter für kooperative Studiengänge (SKS) abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig angefertigt wurde und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Abschlussarbeit in dieser oder ähnlicher Form an keiner anderen Hochschule vorgelegt wurde. Der Umfang der

Abschlussarbeit sowie weitere formale Vorgaben entsprechend Anlage 2 dieser Ordnung sind zu beachten.

- (9) Die Bachelorarbeit ist von zwei prüfungsberechtigten Personen, von denen eine die Arbeit betreut haben soll, zu bewerten. Soweit die Arbeit nicht durch den Betreuenden bewertet werden kann, bestellt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses einen Vertreter. Eine der beiden prüfenden Personen muss der Professorenschaft der Hochschule Ludwigshafen am Rhein angehören. Die Bachelorarbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.
- (10) Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.
- (11) Die Modulnote Bachelorarbeit ergibt sich aus der Bewertung der schriftlichen Arbeit gemäß Abs. 9 und 10.

Artikel III

§ 19 wird wie folgt neu gefasst:

§ 19 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

- (1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt.
- (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (3) Wird eine Modulprüfung durch mehrere Prüfende bewertet, errechnet sich die Note, sofern nicht in dieser Prüfungsordnung etwas anderes bestimmt ist, aus dem einfachen arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Bewertungen, gerundet auf eine Stelle hinter dem Komma. Es gilt folgende Differenzierung zur Festlegung der Modulnote:

bis 1,1	1,0
1,2 bis 1,5	1,3
1,6 bis 1,8	1,7
1,9 bis 2,1	2,0

2,2 bis 2,5	2,3
2,6 bis 2,8	2,7
2,9 bis 3,1	3,0
3,2 bis 3,5	3,3
3,6 bis 3,8	3,7
3,9 bis 4,0	4,0
ab 4,1	5,0

- (4) Zur Ermittlung der Gesamtnote für das Bachelor-Studium werden die Noten der einzelnen Module und der Bachelorarbeit zunächst mit den jeweiligen ausgewiesenen Credit-Punkten multipliziert. Die Bachelorarbeit hat den weiteren Gewichtungsfaktor zwei. Die Summe der gewichteten Noten wird anschließend durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Bei der Bildung von Noten und Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis einschließlich 1,5	die Note „sehr gut“
über 1,5 bis einschließlich 2,5	die Note „gut“
über 2,5 bis einschließlich 3,5	die Note „befriedigend“
über 3,5 bis einschließlich 4,0	die Note „ausreichend“
über 4,0	die Note „nicht ausreichend“

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

Artikel IV

§ 21 wird wie folgt neu gefasst:

§ 21 Wiederholungsprüfungen

- (1) Eine nicht bestandene Modulprüfung i. S. d. § 12 oder Studienleistung i. S. d. § 16 kann zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung findet im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters statt.
- (2) Die Bachelorarbeit kann einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Absatz 1 findet keine Anwendung. Eine nicht bestandene Bachelorarbeit muss innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden.

Artikel V

§ 22 wird wie folgt neu gefasst:

§ 22 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, im Regelfall innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Bewertung und Leistungspunkte der Modulprüfungen und Studienleistungen, das Thema und die Bewertung der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Prüfung. Darüber hinaus wird eine englische Übersetzung des Zeugnisses durch die Hochschule erstellt.
- (2) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Die Hochschule stellt ein Diploma-Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma-Supplement-Modell“ der Europäischen Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Die Ausstellung des Diploma-Supplements und des Zeugnisses in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

Artikel VI

Der Prüfungsordnung zum dualen Bachelor-Studiengang Logistik wird die nachfolgende Anlage 3 beigefügt:

Anlage 3: Formvorgaben Abschlussarbeit

1. Gestaltung

1.1. Format und Randbreite

Seitenformat: DIN A4 einseitig beschrieben

Seitenränder:

links	3,0 cm
rechts	3,0 cm
oben	2,5 cm
unten	2,5 cm

1.2. Titelblatt

Die folgenden Angaben betreffen den Inhalt und nicht die Schriftgrößen und Schriftarten des Titelblatts. Das Titelblatt soll die folgenden Angaben enthalten:

- a) Angaben der Hochschule und des Fachbereichs
- b) Hinweis auf die Art der Arbeit (Bachelorarbeit)

- c) Thema der Arbeit
- d) Name des Bearbeiters
- e) Name des Betreuers
- f) Bearbeitungszeitraum (optional)

Falls es sich um eine praktische Arbeit handelt, die in einem Unternehmen angefertigt wurde, soll das Titelblatt außerdem enthalten:

- g) den Namen des Unternehmens
- h) den Namen des Betreuers / der Betreuerin im Unternehmen

Beispiel:

<p>Hochschule Ludwigshafen am Rhein</p> <p>Fachbereich Dienstleistungen & Consulting</p> <p>Bachelorarbeit</p> <p><i>Thema der Bachelorarbeit</i></p> <p>vorgelegt von:</p> <p><i>Name, Vorname aus Geburtsort</i></p> <p>Betreuer (in):</p> <p><i>Name der Dozentin / des Dozenten</i></p> <p>erstellt bei:</p> <p><i>Name des Unternehmens, bei dem die Arbeit erstellt wurde</i></p> <p>Betreuer(in) im Unternehmen:</p> <p><i>Name der Betreuerin / des Betreuers im Unternehmen</i></p> <p>Bearbeitungszeit (optional):</p> <p><i>von-Datum bis bis-Datum</i></p>
--

1.3. Inhaltsverzeichnis

Unterpunkte sind einzurücken. Für jeden Gliederungspunkt ist die Seite des Textteils anzugeben, bei der der betreffende Punkt beginnt. Als Klassifikationsschema kann die dekadische Form (z. B. 1. 2. 1.) oder die gemischte Form (z. B. A. II. 1.) gewählt werden. Der hierarchische Rang eines Gliederungspunktes kann durch eine entsprechende optische Gestaltung (z. B. Schriftgröße, Fettdruck) gekennzeichnet werden. Der Text der Gliederungspunkte muss mit den entsprechenden Überschriften im Text übereinstimmen.

1.4. Text / Zeilenabstand

Für die folgenden Formatierungskategorien bestehen verschiedene Vorschriften. Einerseits gibt es Vorschriften, die zwingend einzuhalten sind, andererseits gibt es Empfehlungen, die eingehalten werden sollten, falls nicht gute Gründe dagegen sprechen.

Kategorie	Formatierung	Empfehlung/ Pflicht
Zeilenabstand	1,5 zeilig	Pflicht
Schriftart	Times New Roman, Arial oder Calibri	Pflicht
Schriftgröße	(Times New Roman) 12 pt.; (Arial) 11 pt.; (Calibri) 11 pt.	Pflicht
Formatempfehlung für wörtliche Zitate	kursiv	Empfehlung
Kopf-/Fußzeile, Inhalt	Paginierung mit Angabe der Seitenzahl	Pflicht
Kopf-/Fußzeile, Inhalt	Titel des auf dieser Seite behandelten Gliederungspunktes	Empfehlung

1.5. Überschriften

Für die Überschriften sind innerhalb der Arbeit einheitliche Formate zu verwenden.

1.6. Formatierung von Fußnoten

Der Fußnotentext steht am Ende der betreffenden Seite mit Schriftgröße 9 - 10 Punkte und ein-zeiligem Abstand. Die Nummerierung der Fußnoten soll fortlaufend erfolgen.

1.7. Sprache

Gemäß § 18 Abs. 3 dieser Ordnung kann die Abschlussarbeit in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Die gewählte Sprache ist durchgängig zu verwenden.

1.8. Umfang

Der inhaltliche Umfang der Bachelorarbeit soll mindestens 30 Seiten und maximal 50 Seiten umfassen. Die angegebenen Seitenzahlen beziehen sich auf den enthaltenen Text sowie kleinere grafische Darstellungen, Tabellen, etc. Titelblatt, Verzeichnisse sowie umfangreiche grafische Darstellungen, Tabellen sind nicht einzurechnen.

2. Bindung der Abschlussarbeit

Gemäß § 18 Abs. 8 dieser Ordnung ist die Abschlussarbeit in gebundener Form vorzulegen. Eine Bindung i. S. d. Ordnung ist eine Klebebindung. Andere Bindungen, wie eine Spiralbindung entsprechen nicht der Formvorgabe zur Abgabe und werden vom zuständigen SKS nicht akzeptiert.

Artikel VII

1. Inkrafttreten

- (1) Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung mit Wirkung zum Wintersemester 2014 in Kraft.
- (2) Die Prüfungsordnung ist eine Berichtigung der im Hochschulanzeiger Ausgabe 5 - 30.10.2013 veröffentlichten Version.

2. Übergangsvorschriften

Studierende des dualen Bachelorstudiengangs Logistik der Hochschule Ludwigshafen am Rhein, Fachbereich Dienstleistungen & Consulting, die das Studium vor dem Inkrafttreten dieser Änderungsordnung begonnen haben, können dieses Studium nach der Prüfungsordnung dieses Studiengangs vom 10.02.2011 beenden.

Ludwigshafen, den 30.10.2013

gez. Prof. Dr. Sabine Scheckenbach
Dekanin Fachbereich III Dienstleistungen & Consulting
Hochschule Ludwigshafen am Rhein

gez. Prof. Dr. Peter Mudra
Präsident der Hochschule Ludwigshafen am Rhein

Impressum:

**Hochschule Ludwigshafen am Rhein
Ernst-Boehe-Straße 4
D-67059 Ludwigshafen am Rhein**

Telefon: 0621/52 03 – 0
Telefax: 0621/52 03 – 196

E-Mail: infozentrale@hs-lu.de
Internet: www.hs-lu.de

Die Hochschule Ludwigshafen ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten Prof. Dr. Peter Mudra gesetzlich vertreten.
Umsatzsteueridentifikationsnummer: 27/660/0303/8

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz, Mittlere Bleiche 61, D-55116 Mainz

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 6 MDStV: Präsident der Hochschule Ludwigshafen, Prof. Dr. Peter Mudra.